

Bestimmung jenes — ich will nur sagen: Entwurfs — der deutschen Reichsverfassung insoweit Gültigkeit erhalte. Das Minoritätsgutachten des Berichterstatters und das meinige hat daher, was mich betrifft, namentlich auch den Zweck gehabt, in dieser Beziehung eine Vereinbarung zwischen dem Volke und der gesetzgebenden Gewalt von Sachsen darüber herbeizuführen, innerhalb welcher Grenzen im Falle des Aufruhrs eine Aufhebung oder Beschränkung der einzelnen Grundrechte zulässig sei. Dieser Grund würde nun nicht nur gegen die Vorlage der Regierung, sondern auch gegen das Minoritätsgutachten der Abgg. Held und v. Friesen ebenfalls geltend zu machen sein. Nun muß ich allerdings anerkennen, daß die deutsche Reichsverfassung, indem sie nur von dem Falle spricht, wo die Vertreter eines einzelnen Volkes versammelt sind, und dann von dem Falle, wo sie nicht versammelt, jedoch auch nicht aufgelöst sind, den Fall nicht berücksichtigt, wo die Kammern eines einzelnen Staates während der fraglichen Zeit aufgelöst sind. Wir haben diese Lücke so auszufüllen gesucht, wie sie eigentlich durch das Stillschweigen der Reichsverfassung über diesen Punkt selbst sich ausfüllt, durch Hinweisung auf die für solche Fälle von selbst eintretenden Bestimmungen der einzelnen Verfassungen. Es wäre mir allerdings willkommen gewesen, wenn sich die Möglichkeit uns gezeigt hätte, auch für die Fälle einer vorausgegangenen Auflösung der Kammern eine bestimmte Frist festzusetzen, über welche der Ausnahmezustand sich nicht erstrecken darf, ohne daß die Volksvertretung ihre Genehmigung dazu erteilt. Ich habe mich, hierauf weitere Bemühung zu richten, dadurch abhalten lassen, daß es ziemlich schwer ist, eine solche Specialbestimmung zu treffen, wenn man nicht zu sehr an der fraglichen Bestimmung der Reichsverfassung ändert, und dadurch, daß von manchen Seiten her Bedenken dagegen erhoben worden sind, daß man in der Zeit unmittelbar nach einem unterdrückten Aufruhr und des Kriegszustandes Wahlen ausschreibe. Man meint, daß in diesem Falle die Wahlen die extremsten Parteien in den Kammern vereinigen würden, die Ultraconservativen und die Ultraradicalen. Ich theile nicht vollständig dieses Bedenken und wünschte allerdings, daß man sich specieller fassen könne; indessen habe ich gemeint, daß auch der Kammer es überlassen bleiben dürfe, in dieser Beziehung nachzudenken, ob vielleicht noch geeignete Specialbestimmungen über diesen einzelnen Punkt möglich sind.

Abg. Klinger: Die Ansichten, welche von dem Redner vor mir ausgesprochen worden sind, sind in der bei weitem großen Mehrzahl auch die meinigen, allein deshalb, weil ein Abgeordneter dasselbe, was auch ich denke, bereits ausgesprochen hat, und deshalb, weil über den letzten Theil der Verordnung vom 7. Mai der Bericht sehr sorgfältig gefaßt ist, und ich meine Meinung darin wieder erkenne, deshalb kann ich noch nicht auf das Wort verzichten. Meine Herren, ich glaube bei solchen wichtigen Angelegenheiten, wie die vor-

liegende ist, dürfen auch Wiederholungen Niemanden abhalten hervorzutreten, sondern mehr oder weniger muß ein Jeder es sich zur Aufgabe machen, nicht bloß durch die Abstimmung seine Meinung zu erkennen zu geben, sondern sie auch auszusprechen und zu sagen: „Das ist meine Meinung, so denke auch ich.“ Sie mögen es deshalb mir nicht übel nehmen, wenn ich zum Theil darauf zurückkomme, was der Abg. Funckhanel gesagt hat, und was im Berichte enthalten ist. Aus dem, was ich im Eingange erwähnt habe, ergibt sich von selbst, daß ich gegen die §§. 16 und 17, wie sie in der Regierungsverordnung enthalten sind, mich erklären muß. Ich muß mich dagegen erklären, weil ich in diesen Paragraphen eine Verletzung der obersten Grundsätze der Justiz finde, der Strajustiz. Ich werde später darauf zurückkommen. Ferner finde ich darin eine Verletzung des constitutionellen Staatsrechts. Es ist von Seiten des Abg. Funckhanel sehr richtig darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Paragraphen eine Vermischung aller Gewalten in sich fassen. Wir haben in dem constitutionellen Staatsrechte eine trias politica, die Dreiheit der Staatsgewalten, der gesetzgebenden, der richterlichen und der executiven. Alle diejenigen Staaten, die es unternommen, eine Vermischung, eine Concentrirung dieser Gewalten eintreten zu lassen, sind über lang oder kurz zu großen Erschütterungen gekommen. Was sagte man in den Jahren 1848 und 1849, als in Frankfurt die Nationalversammlung nicht bloß bei der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt verharrte, sondern als sie weiter ging und das Reichsministerium drängte, executiv gouvernemental vorzuschreiten; man sagte, diese Vermischung der Gewalten könne nicht bestehen, jeder Staat müsse zu Grunde gehen, sobald dergleichen Vermischung in einer Person oder Corporation combinirt würde. Allein ich will einmal annehmen, ich hätte Unrecht, und es könnten mir Erfahrungen entgegengehalten werden, die eine sehr glückliche Vermischung dieser Gewalten darlegten, so wird doch wohl ein dritter Grund durchschlagen, ich meine die Verletzung unserer Verfassung. Ich beziehe mich auf §. 88 und §. 43 der Verfassungsurkunde. Nach diesen beiden Paragraphen ist es durchaus unmöglich, rechtlich unmöglich, daß die §§. 16 und 17 der Kriegsstandsverordnung zum Gesetz erhoben werden. Erst müßte eine Abänderung jener Paragraphen der Verfassungsurkunde vorgenommen werden, ehe man ein Specialgesetz, wie das vorliegende, emaniren könnte. Die §§. 16 und 17 der Kriegsstandsverordnung existiren allerdings factisch, aber rechtlich existiren sie nicht, ihre Existenz muß bezweifelt werden, sie sind null und nichtig. Ich leite dies ab aus dem angegebenen §. 88, wo gesagt ist: „Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde.“ Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contra signiren.“